



Oberlandesgericht  
Düsseldorf



**Workshop zum Energierecht  
Aktuelle Rechtsprechung des 3. Kartellsenats des  
Oberlandesgerichts Düsseldorf  
17. März 2014**

**Wiegand Laubenstein, VROLG**

# TenneT TSO GmbH



# TenneT TSO GmbH – VI-3 Kart 294/12 (V) – 22.01.2014

## ➤ Begründung Bundesnetzagentur:

- Pressemitteilung vom 14.11.2011 der TenneT („fehlende ... finanzielle Ressourcen“)

The screenshot shows the TenneT website with the following content:

**TenneT**  
Taking power further

English

[TenneT Unternehmensseite](#) | [Transparenz](#) | [Kontakt](#)

### Aktuelles

14.11.2011

#### TenneT plädiert für eine breite Diskussion zum Anschluss von Offshore-Windparks

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT unternimmt außergewöhnliche Anstrengungen beim Anschluss von Offshore-Windparks in Deutschland. Das Unternehmen leistet damit einen beträchtlichen und sehr wichtigen Beitrag für den Übergang auf eine nachhaltige Energieversorgung. Hierfür tätigt TenneT im europäischen Vergleich beispiellose Investitionen in Milliardenhöhe. Heute laufen bereits neun Projekte für den Anschluss von Windparks in der Nordsee.

TenneT hat sich jetzt mit Schreiben an das Bundeskanzleramt, das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesumweltministerium gewendet. Das Unternehmen hat darüber informiert, dass die Errichtung von Anschlussleitungen für Offshore-Windparks in der Nordsee in der bisherigen Geschwindigkeit und Form nicht länger erstrebenswert und möglich ist. Gründe sind fehlende personelle, materielle und finanzielle Ressourcen aller Beteiligten, sowohl der Lieferanten als auch von TenneT.

TenneT wird die bereits beauftragten Anschlussprojekte unverändert durchführen. Die Vergabe weiterer Gleichstromanschlüsse ist dagegen in der bisherigen Geschwindigkeit und Form und bei unveränderten Rahmenbedingungen nicht möglich. Damit weiterhin Offshore-Windparks

- Mehrere Netzanbindungen entgegen den Regularien des Positionspapiers nicht vergeben/gefördert

## OLG Düsseldorf, Beschluss v. 12.12.2012 -VI-3 Kart 137/12 (V)–

### Leitsätze:

- Im Rahmen der allgemeinen Missbrauchsaufsicht nach § 65 Abs. 2 EnWG sind auch strukturelle Maßnahmen der Regulierungsbehörde zulässig, die Eingriffe in die Unternehmenssubstanz darstellen. Allerdings sind bei der Frage der Erforderlichkeit und der Angemessenheit solcher Maßnahmen strenge Maßstäbe anzulegen.
- § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG in der bis zum 03.08.2011 gültigen Fassung begründet keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an den für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen.
- Geht die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer allgemeinen Missbrauchsaufsicht gegen einen Verstoß des Netzbetreibers gegen seine Überlassungspflichten aus § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG vor, so hat sie die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm, insbesondere den wirksamen Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags, umfassend zu überprüfen.
- Verteilungsanlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen (sog. gemischt genutzte Anlagen), sind vom Überlassungsanspruch des § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG nicht erfasst.



## OLG Düsseldorf, Beschluss v. 05.03.2014, VI-3 Kart 61/13 (V)

1. Auch bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt die Neufestlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV durch Festlegung oder Genehmigung der Regulierungsbehörde.
2. Bei Teilnetzübergängen wird die zuständige Regulierungsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV ausschließlich auf Antrag der am Netzübergang beteiligten Netzbetreiber tätig. § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV setzt aber weder einen gemeinsamen Antrag noch inhaltlich übereinstimmende Anträge voraus. Aus dem Antragsprinzip folgt lediglich, dass die Regulierungsbehörde die Erlösobergrenzen nicht auf eigene Initiative von Amts wegen festsetzt.
3. Die Vorstellungen der beteiligten Netzbetreiber binden die Behörde nicht bei ihrer Prüfung, welcher Erlösobergrenzenanteil dem übergehenden Netzteil zuzurechnen ist.
4. Einigen sich die beteiligten Netzbetreiber bei einem Teilnetzübergang über die Aufteilung der Erlösobergrenzen nicht, so können Sie voneinander abweichende Anträge stellen oder auch durch den Antrag nur eines der beteiligten Netzbetreiber das Festlegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde einleiten.



## Investitionsmaßnahmen

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.03.2014, VI-3 Kart 52/13 (V)

- Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme: Ertüchtigung von offenen Niederdrucknetzen
- Bestätigung durch zuständige Behörden, dass Vorhaben Maßnahme zur Gewährleistung der technischen Sicherheit darstellt
- BNetzA: Ablehnung des Antrags – Vorhaben keine Umstrukturierungsmaßnahme im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV, sondern Netzoptimierung

## Investitionsmaßnahmen

### - OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.03.2014, VI-3 Kart 52/13 (V)

- Beschwerde erfolgreich – Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Verpflichtung zur Neubescheidung des Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats
- § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV erweitert den Begriff der „Umstrukturierungsinvestitionen“ um bestimmte Ersatzbeschaffungsmaßnahmen
- Regelung geschaffen, um umfangreiche Maßnahmeprogramme zur Verbesserung der technischen Sicherheit genehmigen zu können („**Thomasstahl**“ und „**Graugussrehabilitation**“)
- Entgegen BNetzA: Bei den von Nr. 7 erfassten Maßnahmen muss es sich nicht um Umstrukturierungsmaßnahmen iSd S. 1 handeln
- Unter den Voraussetzungen der Nr. 7 sind **(bloße) Ersatzbeschaffungen genehmigungsfähig**



## Investitionsmaßnahmen

### - OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.03.2014, VI-3 Kart 52/13 (V)

- Streitfall: Vorhaben grundlegend – flächendeckende Ersatzbeschaffung der für die Funktion des Netzes **unverzichtbaren Primärtechnik**
- Ertüchtigung von offenen Niederdrucknetzen; Einbau von Hausdruckreglern/Gasströmungswächtern in 17.600 Haushalten
- Vorhaben grundlegend - altes, in der ehemaligen DDR bestehendes Niederdrucknetz schon aufgrund der Druckschwankungen durch Netz mit höheren Drücken abzulösen
- Gesamtsystem durch den Einbau der Hausdruckregler und Gasströmungswächter **technisch erheblich verbessert** und **aufgewertet**



## Redispatch: Festlegungen BNetzA

### ➤ **Beschlusskammer 6:**

„Standardisierung **vertraglicher Rahmenbedingungen** für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen“ (BK6-11/098, 30.10.2012)

### ➤ **Beschlusskammer 8:**

„Kriterien für die Bestimmung einer **angemessenen Vergütung** bei strombedingten Redispatchmaßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung“ (BK8-12/019, 30.10.2013).



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

